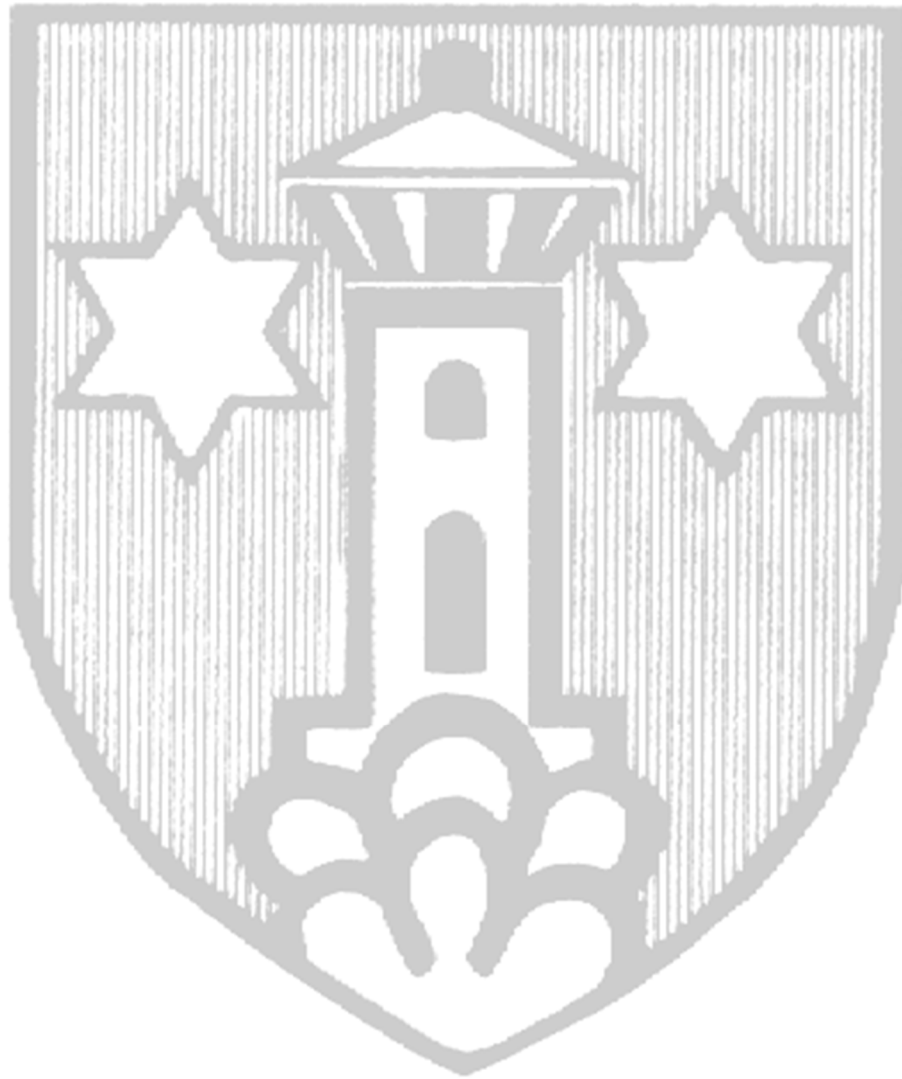


Tagesschulverordnung



Einwohnergemeinde Homberg

Genehmigung Gemeinderat: 11. September 2017
Inkrafttreten per 01. August 2017

mit 1. Änderung vom 01. Juli 2019 (Inkrafttreten per 01. August 2018)

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Homberg erlässt gestützt auf nachstehende Grundlagen folgende

Tagesschulverordnung

- Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29.01.2008 (VSG; BSG 432.210), insbesondere Artikel 14d bis 14h
- Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28.05.2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Homberg vom 20.06.2001
- Schulreglement der Einwohnergemeinde Homberg vom 30.11.2012
- Personalreglement der Einwohnergemeinde Homberg vom 02.06.2017

Angebot	<p>Artikel 1</p> <p>¹ Die Einwohnergemeinde Homberg führt eine Tagesschule mit tiefem pädagogischem Anspruch nach Art. 4 Abs. 2 TSV.</p> <p>² Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Klasse der Schule linke Zug besuchen. An allgemeinen Feiertagen, an schulfreien Tagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.</p> <p>³ Das Tagesschulangebot umfasst von Montag bis Freitag folgende Module, die je einzeln bezogen werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">a Frühbetreuung ab 07.30 Uhr bis Unterrichtsbeginnb Mittagsbetreuung mit Verpflegung und Aufgabenbetreuungc Nachmittagsbetreuung mit Aufgabenbetreuung nach Unterrichtschluss und an schulfreien Nachmittagen bis längstens 17.30 Uhr <p>⁴ Es werden pro Schuljahr nur diejenigen Module geführt, bei denen eine genügende Anzahl Kinder rechtzeitig gemäss Art. 5 angemeldet ist; d.h für das Mittagsmodul mindestens acht Kinder und für das Früh- bzw. Nachmittagsmodul mindestens zehn Kinder. Über begründete Ausnahmen entscheidet der Gemeinderat auf Antrag der Schulkommission.</p> <p>⁵ Es besteht die Möglichkeit, nur das Winterangebot zu nutzen. Dieses richtet sich nach dem Winterfahrplan des Schülertransports des Schulbusses.</p>
Bereitstellung	<p>Artikel 2</p> <p>Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.</p>
Verantwortung, Aufsicht und strategische Führung	<p>Artikel 3</p> <p>¹ Die Tagesschule liegt in der Gesamtverantwortung des Gemeinderates.</p> <p>² Die Schulkommission ist mit der Aufsicht und der strategischen Führung der Tagesschule beauftragt.</p>
Personelles	<p>Artikel 4</p> <p>¹ Die Anstellungsbedingungen des Tagesschulpersonals – womit die Leitung sowie das übrige Personal gemeint ist – richten sich nach den personalrechtlichen Bestimmungen der Gemeinde Homberg.</p> <p>² Der Gemeinderat stellt auf Antrag der Schulkommission das Tagesschulpersonal an und ist für die Personalführung verantwortlich. Das Tagesschulpersonal ist dem Gemeinderat unterstellt. Dieser erlässt Pflichtenhefte für die einzelnen Stellen.</p>

Leitung	<p>Artikel 5</p> <p>¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.</p> <p>² Sie führt die Tagesschule operativ und ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Kommunikation verantwortlich.</p>
Anmeldung	<p>Artikel 6</p> <p>¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes im Frühjahr für das folgende Schuljahr.</p> <p>² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr und bezeichnet verbindlich die bestellten Betreuungseinheiten.</p> <p>³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt, sofern dies aus betriebsorganisatorischen Gründen möglich ist.</p> <p>⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.</p> <p>⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.</p>
Abmeldung	<p>Artikel 7</p> <p>¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p>² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Bei Wegzug können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p>Artikel 8</p> <p>¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 Volksschulgesetz VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden.</p>
Elterngebühren (für Betreuung)	<p>Artikel 9</p> <p>¹ Die Eltern bezahlen für die bestellten Betreuungsmodule Gebühren nach den kantonalen Vorgaben.</p> <p>² Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde gemäss Tagesschulverordnung (TSV) füllen die Eltern einmal jährlich bei der Anmeldung eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus. Sie haben sämtliche Angaben zu belegen.</p> <p>³ Anstelle der Selbstdeklaration über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse können die Eltern die Gemeinde ermächtigen, die relevanten Daten bei der Steuerverwaltung zu erheben.</p> <p>⁴ Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.</p>
Mahlzeitengebühren	<p>Artikel 10</p> <p>¹ Das Mittagessen kostet CHF 7.00 je Kind und Mahlzeit, das Zvieri ist kostenlos.</p> <p>² Die Betreuungspersonen entrichten einen Beitrag von CHF 3.50 pro Mittagessen.</p> <p>³ Gäste bezahlen CHF 10.00 pro Mittagessen.</p>
Abwesenheiten	<p>Artikel 11</p> <p>¹ Vorübergehende Abmeldungen haben grundsätzlich keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.</p>

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorlage eines Arztzeugnisses erlassen.

Gebührenerhebung

Artikel 12

¹ Die Betreuungs- und Mahlzeitengebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Finanzverwaltung.

² Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um zwei Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) werden Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten kompensiert.¹

Versicherung

Artikel 13

¹ Die Kinder sind privat gegen Unfall zu versichern.

² Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde Homberg gegen Haftpflicht versichert.

Konferenz der Betreuungspersonen

Artikel 14

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a Organisation der Tagesschule
- b Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c Pädagogische Grundsätze
- d Weiterentwicklung der Tagesschule
- e Fachliche Weiterbildung.

Elternarbeit

Artikel 15

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Diese Verordnung tritt auf den 1. August 2017 in Kraft. Sie hebt alle ihr widersprechenden Vorschriften, insbesondere die Verordnung (Detailregelung zum Konzept) über die Tagesschule linke Zug vom 02. September 2013 auf.

Homberg, 11. September 2017

Namens des Gemeinderates Homberg

Die Vize-Gemeindepräsidentin Der Gemeindeschreiber

Madlen Stähli

Stefan Wetli

Veröffentlichung der Inkraftsetzung im Thuner Amtsanzeiger vom 28. September 2017.

¹ Fassung gem. GR-Beschluss vom 01.07.2019